

Veröffentlichung: 07.06.2019 16:16

EANS-Hauptversammlung: FACC AG / Einberufung zur Hauptversammlung gemäß § 107 Abs. 3 AktG

Information zur Hauptversammlung übermittelt durch euro adhoc mit dem Ziel einer europaweiten Verbreitung. Für den Inhalt ist der Emittent verantwortlich.

07.06.2019

Zwtl.: FACC AG

Zwtl.: mit dem Sitz in Ried i. Innkreis FN 336290w

Zwtl.: EINLADUNG zur 5. ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre (ISIN AT00000FACC2) zur 5. ordentlichen Hauptversammlung der FACC AG am Dienstag, den 9. Juli 2019, um 10.00 Uhr, in der MESSE RIED, Halle 17/1.Stock - Brucknerstrasse 39 in 4910 Ried im Innkreis, ein.

Zwtl.: TAGESORDNUNG

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des gesonderten nichtfinanziellen Berichtes, des Corporate-Governance- Berichtes und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2018/19.

1. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes
2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2018/19.
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018/19.
4. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018/19.
5. Beschlussfassung über die Änderung von Punkt 26 der Satzung zur Änderung des Geschäftsjahres auf das Kalenderjahr.
6. Beschlussfassung über die (i) Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals gegen Bar- und/oder Sacheinlage mit der Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre zur Gänze oder zum Teil auszuschließen, dieses genehmigte Kapital ersetzt das in der Hauptversammlung vom 23.06.2014 beschlossene, und (ii) entsprechende Änderung der Satzung im Punkt 4.3.
7. Beschlussfassung über die (i) Schaffung eines neuen genehmigten bedingten Kapitals gegen Bareinlagen mit Zustimmung des Aufsichtsrates, dieses genehmigte bedingte Kapital ersetzt das in der Hauptversammlung vom 23.06.2014 beschlossene, und (ii) entsprechende Änderung der Satzung im Punkt 4.4.
8. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das (Rumpf)Geschäftsjahr 2019.

Zwtl.: UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Folgende Unterlagen werden ab 18. Juni 2019 gemäß § 108 Abs. 3 und 4 AktG zur Einsicht im Internet unter www.facc.com [<http://www.facc.com/>] zugänglich gemacht und werden in der Hauptversammlung aufliegen:

- * Jahresabschluss mit Lagebericht,
- * Konzernabschluss mit Konzernlagebericht,
- * Corporate-Governance-Bericht,
- * Gesonderter nichtfinanzieller Bericht
- * Bericht des Aufsichtsrats,

jeweils für das Geschäftsjahr 2018/19

- * Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 2-9
- * Gegenüberstellung der Satzung in den zu ändernden Punkten
- * Bericht des Vorstandes gem. § 170 Abs. 2 i. V. m. 153 Abs. 4 AktG zu Top 7
- * Bericht des Vorstandes gem. § 159 Abs. 3 AktG zu Top 8
- * Text dieser Einberufung
- * Formulare für die Erteilung und den Widerruf einer Vollmacht

Zwtl.: HINWEIS AUF DIE RECHTE DER AKTIONÄRE GEM. §§ 109, 110 und 118 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen und die seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber dieser Aktien sind, können schriftlich verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung dieser Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Dieses Verlangen muss in Schriftform spätestens am 18. Juni 2019 der Gesellschaft ausschließlich an die Adresse, 4910 Ried i. Innkreis, Fischerstrasse 9, Abteilung Investor Relations, Manuel Taverne, zugestellt werden. Jedem so beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Zum Nachweis der Aktionärseigenschaft genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sind und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Mehrere Depotbestätigungen über Aktien, die nur zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, müssen sich auf denselben Stichtag beziehen. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung verwiesen.

Aktionäre, deren Anteile zusammen 1 % des Grundkapitals erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung samt Begründung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstandes oder des Aufsichtsrates auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Dieses Verlangen in Textform muss spätestens am 28. Juni 2019 der Gesellschaft per Post an, 4910 Ried i. Innkreis, Fischerstrasse 9, Abteilung Investor Relations, Manuel Taverne, oder per E-Mail investor.relations@facc.com, [tor.relations@facc.com] wobei das Verlangen in Textform, beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist, zugehen. Über einen Beschlussvorschlag, der gemäß § 110 Abs. 1 AktG bekannt

gemacht wurde, ist nur dann abzustimmen, wenn er in der Hauptversammlung als Antrag wiederholt wird. Für den Nachweis der Aktionärseigenschaft zur Ausübung dieses Aktionärsrechts genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Mehrere Depotbestätigungen über Aktien, die nur zusammen 1 % des Grundkapitals erreichen, müssen sich auf denselben Stichtag beziehen. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die

Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung verwiesen. Jeder Aktionär ist berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, die keiner vorherigen Bekanntmachung bedürfen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung im Sinne der Einberufung.

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns sowie der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre. Fragen, deren Beantwortung einer längeren Vorbereitung bedürfen, mögen zur Wahrung der Sitzungsökonomie zeitgerecht vor der Hauptversammlung per E-Mail an investor.relations@facc.com [investor.relations@facc.com] oder schriftlich an die Gesellschaft in 4910 Ried im Innkreis, Fischerstraße 9, Abteilung Investor Relations, Manuel Taverne, gestellt werden.

Weitergehende Informationen über diese Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110 und 118 AktG sind ab sofort auf der Internetseite der Gesellschaft www.facc.com [<http://www.facc.com/>] zugänglich.

Zwtl.: NACHWEISSTICHTAG UND TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des 29. Juni 2019 (Nachweisstichtag). Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist. Es genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am 4. Juli 2019 an die Anmeldestelle zugehen muss.

Anmeldestelle:

Fax-Nr.: +43(0)1 8900 500 99

E-Mail Adresse: anmeldung.facc@hauptversammlung.at

[anmeldung.facc@hauptversammlung.at](als eingescannter Anhang; PDF, TIF etc.)

Per SWIFT: GIBAATWGGMS (Message Type MT598, unbedingt ISIN im Text angeben)

Zwtl.: Depotbestätigung gemäß § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- * Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (SWIFT-Code)
- * Angaben über den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen
- * Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien (ISIN AT000000FACC2) des Aktionärs

- * Depotnummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- * ausdrückliche Angabe, dass sich die Bestätigungen auf den Depotstand 29. Juni 2019 um 24:00 Uhr MESZ beziehen.

Die Depotbestätigung wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegengenommen. Die Aktionäre werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung bzw. durch Übermittlung einer Depotbestätigung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung bzw. Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.

Zwtl.: VERTRETUNG DURCH BEVOLLMÄCHTIGTE

Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht einen Vertreter zu bestellen, der im Namen des Aktionärs an der Hauptversammlung teilnimmt und dieselben Rechte wie der Aktionär hat, den er vertritt. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person (einer natürlichen oder einer juristischen Person) in Textform erteilt werden, wobei auch mehrere Personen bevollmächtigt werden können. Die Vollmacht muss der Gesellschaft ausschließlich an einer der nach genannten Adressen zugehen:

per Telefax: +43(0)1 8900 500 99

Per SWIFT: GIBAATWGGMS (Message Type MT598, unbedingt ISIN im Text angeben)

Per Post:

FACC AG

Investor Relations Fischer Strasse 9 4910 Ried i. Innkreis

Per E-Mail: anmeldung.facc@hauptversammlung.at

[anmeldung.facc@hauptversammlung.at](als eingescannter Anhang; PDF, TIF etc.)

Persönlich bei Registrierung zur Hauptversammlung am Versammlungsort.

Ein Vollmachtformular und ein Formular für den Widerruf der Vollmacht werden auf Verlangen zugesandt und sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.facc.com [<http://www.facc.com/>] abrufbar. Sofern die Vollmacht nicht am Tag der Hauptversammlung bei der Registrierung persönlich übergeben wird, soll die Vollmacht spätestens am 8 Juli 2019 bis 14 Uhr bei der Gesellschaft einlangen. Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht. Hat ein Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung auf einem der dafür zugelassenen Wege (siehe oben) die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde.

Als besonderer Service steht den Aktionären ein Vertreter vom Interessenverband für Anleger, IVA, Feldmühlgasse 22/4, 1130 Wien, als unabhängiger Stimmrechtsvertreter für die weisungsgebundene Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung zur Verfügung. Seitens IVA ist vorgesehen, dass Herr Florian Beckermann bei der Hauptversammlung diese Aktionäre vertreten wird. Für die Bevollmächtigung von Florian Beckermann ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.facc.com [<http://www.facc.com/>] ein spezielles Vollmachtsformular abrufbar, welches der Gesellschaft ausschließlich an einer der oben genannten Adressen (Telefax, E-Mail, Post) für die Übermittlung von Vollmachten zugehen muss. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme mit Herrn Florian Beckermann vom IVA unter Tel. +43 (0) 1 8763343-30, Fax +43 (0) 1 8763343 - 39 oder E-Mail florian.beckermann@iva.or.at. [florian.beckermann@iva.or.at]

Der Aktionär hat Herrn Florian Beckermann Weisungen zu erteilen, wie dieser (oder allenfalls ein von Herrn Florian Beckermann bevollmächtigter Subvertreter) das Stimmrecht auszuüben hat. Florian Beckermann übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Ohne

ausdrückliche Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Bitte beachten Sie, dass der Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Erhebung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennimmt.

Zwtl.: GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft eingeteilt in 45.790.000 Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt demzufolge im Zeitpunkt der Einberufung 45.790.000.

Um den reibungslosen Ablauf bei der Eingangskontrolle zu ermöglichen, werden die Aktionäre gebeten, sich rechtzeitig vor Beginn der Hauptversammlung einzufinden. Die Aktionäre bzw. ihre Vertreter werden gebeten, zur Überprüfung der Identität am Eingang zur Hauptversammlung einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis) vorzulegen. Einlass zur Behebung der Stimmkarten ist ab 09.30 Uhr

Zwtl.: Information zum Datenschutz für Aktionäre

Die FACC AG verarbeitet personenbezogene Daten (insbesondere jene gem. § 10a Abs 2 AktG, dies sind Name, Anschrift, Geburtsdatum, Nummer des Wertpapierdepots, Anzahl der Aktien des Aktionärs, gegebenenfalls Aktiengattung, Nummer der Stimmkarte sowie gegebenenfalls Name und Geburtsdatum des Bevollmächtigten) auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze und dem Aktiengesetz, um den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Aktionären ist für die Teilnahme von Aktionären und deren Vertretern an der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Für die Verarbeitung ist die FACC AG die verantwortliche Stelle. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 (1) c) Datenschutz-Grundverordnung.

Die Dienstleister der FACC AG, welche zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der FACC AG nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der FACC AG.

Die Daten werden an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt:

- * Externe Dienstleistungsunternehmen zur Erfüllung des oben angegebenen Verarbeitungszwecks (insbesondere Hauptversammlungs-Service, Notar und Rechtsberater);
- * alle an der Hauptversammlung teilnehmende Personen mit einem gesetzlichen Teilnahmerecht im Rahmen des gesetzlich zwingend aufzulegenden Teilnehmerverzeichnisses (§ 117 AktG);
- * das zuständige Firmenbuchgericht aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung, personenbezogene Aktionärsdaten als Teil des notariellen Protokolls zum Firmenbuch einzureichen (§ 120 AktG);
- * allenfalls Behörden und Gerichte im Rahmen der Marktüberwachung sowie zur Klärung und Durchsetzung von Ansprüchen in Einzelfällen.

Jeder Aktionär hat ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, sowie ein Recht auf Datenübertragung nach Kapitel III der Datenschutz-Grundverordnung. Die Daten der Aktionäre werden nach Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht. Diese Rechte können Aktionäre gegenüber der FACC AG unentgeltlich über die E-Mail-Adresse dataprivacy@facc.com [dataprivacy@facc.com] oder über die folgenden Kontaktdaten geltend gemacht werden:

FACC AG
Fischerstraße 9
4910 Ried i. Innkreis

Zudem steht den Aktionären ein Beschwerderecht bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 Datenschutz-Grundverordnung zu.

Sie erreichen den betrieblichen Datenschutzkoordinator der FACC AG unter:

FACC AG
Datenschutzkoordinator
Stefan Wilflingseder
Fischerstrasse 9
4910 Ried i. Innkreis
E-Mail: dataprivacy@facc.com [dataprivacy@facc.com]

Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der FACC AG <https://www.facc.com/data-privacy> [<http://www.facc.com/data-privacy>] zu finden.

Ried i. Innkreis, im Juni 2019

Der Vorstand

Rückfragehinweis:
Investor Relations:
Manuel Taverne
Director Investor Relations
Mobil: 0664/801192819
E-Mail: m.taverne@facc.com

Ende der Mitteilung

euro adhoc

Emittent:	FACC AG Fischerstraße 9 A-4910 Ried im Innkreis
Telefon:	+43/59/616-0
FAX:	+43/59/616-81000
Email:	office@facc.com
WWW:	www.facc.com
ISIN:	AT00000FACC2
Indizes:	
Börsen:	Wien
Sprache:	Deutsch

